

BUND Regionalgruppe Dresden, Kamenzer Str. 35, 01099 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Frau Herrmann
Umweltamt
Abt. Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts- und
Bodenschutzbehörde

11. November 2019

Stellungnahme zum Bauantrag für das Vorhaben: Befreiung von Verboten im Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Heide“ – Konzertplatz Weißer Hirsch

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechts bei diesem Vorhaben. Die BUND Regionalgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Dem Bauantrag stimmen wir in Teilen zu:

1. „Antrag auf Neubau einer WC-Anlage“: Zustimmung unter Bedingungen
2. „Antrag auf Neubau eines Gastraumes mit Veranstaltungsnutzung für bis zu 99 Personen mit Nebenräumen“: Zustimmungen unter Bedingungen
3. „Antrag auf Anpassung des Nutzungskonzeptes“: Zustimmung unter Erfüllung der Bedingungen zu 1. und 2.
4. „Antrag auf Erhöhung der Besucherzahlen auf bis zu 2499 Personen für bis zu 10 Sonderveranstaltungen pro Jahr im Rahmen der genehmigten seltenen Ereignisse (beantragt für 10 Jahre mit optionaler Verlängerung bei Nachweis der Voraussetzungen)“: Ablehnung

Bei den Anträgen für die Vorhaben 1. und 2. bitten wir in Teilen um Überarbeitung der Unterlagen, so z.B. eine korrekte Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und eine klare Regelung zum Umgang mit den Gehölzen bzw. dem Wald. Hier scheint keine einheitliche Handhabe im Antrag gegeben. Antrag 3. sehen wir in erster Linie an 1. und 2. geknüpft. Antrag 4. lehnen wir in dieser Form ab und bitten um eine Reduzierung der zulässigen Besucherzahl, gegenüber den im Antrag genannten 2499 Besuchern. Hierfür sind bezüglich des Lärmschutzes nicht die gutachterlichen Grundlagen gelegt worden. Dem Betreiber muss mit Übernahme der Fläche vor zehn Jahren bereits klar gewesen sein, dass in einem Landschaftsschutzgebiet nur eine extensive Nutzung, insbesondere was Lärmemissionen betrifft, möglich ist. Eine nachträgliche Intensivierung der Nutzung und der Emissionen lehnen wir aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes bei derzeitiger Sachlage ab. Es kann nicht abgeschätzt werden, welche Lebensraumeinschränkungen durch einen erhöhten Lärmpegel bei Sonderveranstaltungen entstehen.

Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

Es fallen einige Unstimmigkeiten bei der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung auf. So ergibt sich bei der Berechnung der überbauten Fläche für die Terrasse vor der Waldhütte aus $65\text{qm} \cdot 0,7$ nicht 32,5qm sondern 45,5qm. Die gesamte für die Bilanzierung zu berücksichtigende Fläche ist damit nicht 173 qm sondern 186 qm. Ebenso wurden für die ausgleichenden Maßnahmen 10qm zu viel errechnet. Die Entsiegelungsmaßnahme des historischen WC Gebäudes von 26qm wurde als 36 qm errechnet. Als Ausgleichsfläche ergeben sich damit insgesamt 194 qm und nicht 204 qm.

Wir bitten die Bilanzierung zu überarbeiten und gegebenenfalls Anpassungen der Maßnahmen vorzunehmen. Des Weiteren würden wir es begrüßen, wenn nicht nur Flächenversiegelungen und -entsiegelungen in die Bilanzierung miteingehen, sondern auch Baumfällungen.

Des Weiteren bitten wir Sie die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund von Lärmemissionen durch die zehn Sonderveranstaltungen mit bis 2499 Personen zu prüfen.

Anwendung der Gehölzschutzsatzung und Baumfällungen

Über die Anwendung der Gehölzschutzsatzung im Plangebiet machen die Unterlagen widersprüchliche Aussagen. Einerseits wird deren Anwendung angenommen, baubedingte Baumfällungen aber wiederum ausgeschlossen und der Wurzelraum nicht satzungsgemäß berücksichtigt. In den Erläuterungen zu geschützten Gehölzen heißt es aber „das Grundstück (...) befindet sich im Wald“, für den die Gehölzschutzsatzung nach §2 (2) keine Anwendung findet. Wir bitten sie dies zu überprüfen.

Zu Baumfällungen finden sich ebenfalls widersprüchliche Aussagen. Einerseits findet sich im Freiflächenplan zum Bauantrag das Baum 2 (Buche 1,57 m Stammumfang) für den Bau des barrierefreien Zugangs gefällt werden muss. Andererseits heißt es in der Erläuterung zu geschützten Gehölzen „für die Baumaßnahme wird keine Fällung von geschützten Gehölzen notwendig“. Nach Gehölzschutzsatzung wiederum sind aber Gehölze ab 1m Stammumfang geschützt. Es ist daher unbedingt die Anwendung dieser Satzung zu überprüfen. Vor den Fällungen sollte eine Erfassung eventueller Baumhöhlen stattfinden.

Lärmemissionen

Die Auswirkungen von Lärmemissionen, die mit dem neuen Nutzungskonzept einhergehen werden, ist aufgrund des Gutachtens nicht abzusehen. Konzerte wurden in diesem lediglich mit 1000-1500 Besucher*innen angenommen, auch hierbei kam es sowohl abends als auch nachts zu erheblichen Grenzwertüberschreitungen im Rahmen der 10 Sonderveranstaltungen. Wenn nahezu doppelt so viele Personen bei diesen Veranstaltungen anwesend sind, ist mit erhöhter Lärmbelastung bei nahezu allen Komponenten zu rechnen. Insbesondere der Zuschauerlärm steigt dadurch an.

Des Weiteren beurteilt das Gutachten lediglich die Immissionen an den benachbarten Wohnnutzungen. Nach BImSchG sind Immissionen auch für Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen. Da insbesondere der Zuschauerlärm sich nicht nur in Richtung Wohngebiet richtet sondern auch in das Waldgebiet der Dresdner Heide hinein, lehnen wir eine Änderung des Nutzungskonzeptes und eine Erhöhung der zulässigen Teilnehmer*innenzahl bei Veranstaltungen ab.

Wir bitten Sie, weitere, hier nicht genannte, relevante natur- und umweltschutzfachliche oder -rechtliche Belange im weiteren Planungsverlauf selbstverständlich miteinzubeziehen. Auch würden wir uns freuen, über den weiteren Verlauf der Planungen sowie über Aufnahme oder Ablehnung unserer Einwendungen informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Lars Stratmann